

Manager-Haftpflichtversicherung

Im Fall der Fälle managen wir die Ansprüche gegen Sie.

Als Leiter eines Unternehmens müssen Sie Entscheidungen von enormer Tragweite treffen. Dabei müssen Sie große Sorgfalt walten lassen. Entsteht Ihrem Arbeitgeber trotzdem ein Vermögensschaden, haften Sie mit Ihrem gesamten Privatvermögen.

Unternehmensleiter

Die Lösung: Unsere Manager-Haftpflichtversicherung

Was ist versichert?

Versichert sind die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr sowie die Zahlung und Freistellung von berechtigten Schadensersatzansprüchen, die gegenüber Organmitgliedern (Geschäftsleitung und Aufsichtsgremien) im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhoben werden. Dies gilt sogar für vorsätzliches Handeln, soweit nicht rechtskräftig festgestellt. Hier bieten wir vorläufigen Abwehrschutz.

Versichert sind Sie als Organmitglied Ihres Unternehmens sowie der Tochterunternehmen. Mitversichert ist sogar Ihre operative Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit der Abwehr von Bereicherungsansprüchen. Und für die Kosten für Ansprüche, wenn der Arbeitgeber Schadensersatzansprüche mit Vergütungsansprüchen verrechnet.

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Haftpflichtansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung.

Auf uns können Sie zählen

Sie oder Ihre Kollegen haben dem Arbeitgeber einen Vermögensschaden schuldhaft zugefügt. Jetzt will er Sie dafür verantwortlich machen.

- Wir prüfen für Sie die Haftpflichtfrage
- Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir ab
- Wir stellen Sie von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen frei
- Und wir übernehmen alle Kosten der Schadensabwicklung und Rechtsverteidigung

Wir kümmern uns um die Schadensersatzansprüche. Schnell und unbürokratisch.

Das kann auch Ihnen passieren:

Eine GmbH hat ein Gebäude für die Dauer von 10 Jahren angemietet. Innerhalb dieser Zeit hat die GmbH jedoch selbst gebaut. Da das alte Gebäude nun nicht mehr benötigt wird, soll der Mietvertrag zur Fälligkeit gekündigt werden. Der Geschäftsführer setzt die Wiedervorlage für die Kündigung versehentlich zu spät. Der Mietvertrag verlängert sich um weitere 10 Jahre. Das Unternehmen verlangt die Mietkosten vom Geschäftsführer zurück. Die ERGO regulierte den Schaden in Höhe von 1,2 Millionen Euro.

ERGO

Versichern heißt verstehen.

Unsere Highlights auf einen Blick

- Umfangreicher Schutz des Privatvermögens ab 460 Euro p. a. für Managementfehler
- Kostenloses Zusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme von bis zu 1.000.000 Euro für Abwehr und Befriedigung
- Umfangreicher Kreis von versicherten Personen, inklusive: Leitende Angestellte, Faktische Organmitglieder, Interimsmanager, Ehe- und Lebenspartner
- Umfangreicher Kreis von mitversicherten Unternehmen, inklusive: Tochter-, Schwester-, Enkel- und Komplementär-gesellschaften
- Versicherungsschutz für Fremdmandate
- Versicherungsschutz für Reputationsschäden
- Versicherungsschutz für die operative Tätigkeit von Organmitgliedern
- Vorbeugende Rechtskosten: Kostenübernahme bei drohenden Haftpflichtansprüchen von bis zu 500.000 Euro
- Vorleistung bei Bestreiten der Eintrittspflicht des anderen Versicherers inkl. Konditions- und Summendifferenzdeckung
- Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall
- Fortlaufender Versicherungsschutz bei Insolvenz, Verschmelzung und/oder Neubeherrschung
- Unverfallbare Schadennachmeldefrist von 5 Jahren. Diese Frist ist gegen einen Beitragszuschlag auf 10 Jahre erweiterbar
- Binnenrecht: Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung gegen unternehmensinternes Recht

Drei typische Schadenbeispiele

Beispiel einer GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH kauft Hard- und Software ein. Diese erweist sich im Nachhinein als Fehlinvestition. Das wäre bei vorheriger Abwägung erkennbar gewesen. Die Gesellschafter verlangen Schadensersatz in Höhe der Anschaffungskosten.

Beispiel einer Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft erhebt Anschuldigungen gegen ein Vorstandsmitglied: Dieses soll durch mangelnde Kontrolle seines Ressorts eine Fehlinvestition bei einem Unternehmenskauf ermöglicht haben. Der Aufsichtsrat nimmt ihn auf Schadensersatz in Anspruch.

Beispiel eines Vereins

Der Vorstand eines Golfclubs (e.V.) ist dafür zuständig, den Pachtvertrag über das Vereinsgelände zu verlängern. Bei einer rechtzeitigen Beantragung behält der Club die bisherigen Konditionen. Leider hat der Vorstand eine Frist versäumt. Der Verpächter stimmt zwar einer Verlängerung des Pachtvertrages zu, allerdings nur zu einem höheren Pachtzins. Der Verein nimmt den Vorstand auf Schadensersatz in Höhe der Mehrkosten für die weitere Pacht des Vereinsgeländes in Anspruch.



ERGO